Bavar.
2735
m

Bav. 2735 m

R

Rechtliche
Unterſuchung,

Ob

die eröffneten und eingezogenen Reichs-Lehen in Bayern ſalva Conſtitutione et Incolumitate Imperii wieder verliehen und hierzu die Kayſerl. und Reichs-Einwilligungen ertheilt werden mögen?

AUTORE PAPINIANO
Sacerdotii Juris Collega.

1780.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Es ist unter denen Edlen des teutschen Volks die Frage entstanden: Ob der nachgesuchten Verleihung derer eingezogenen Bayerischen Reichs-Lehen von Kayser und Reichs-wegen salvo jure utriusque möge deferirt werden? Wie

nun das nachdenkende Publicum hierinnen unterschiedliche Meynungen heget; als ist zur Erläuterung und Beurtheilung dessen folgendes rechtliche Gutachten ex jure privato et publico darüber ausgestellet worden.

Species facti ex actis publicis deprompta.

Nachdem der Churfürst in Bayern Maxim. III. am 30. Decemb. 1777. zu München mit Tod abgegangen und mit ihm die Wilhelminische Linie ausgestorben war, so hatte der Churfürst Theodor in der Pfalz die Bayerische Lande, so ihm benebst der

Obern Pfalz vermöge des westphälischen Friedens und zwar Pac. Osnab. art. 4. §. 9. et Monast. art. 5. §. 17. erblich angefallen sind, in Besitz genommen. Dagegen aber hatte auch die K. K. einen Antheil derselben wegen einer daran habenden Prätension in Possesßion genommen und sich hernach mit dem Churfürsten in der Pfalz über die Districte, so ihr davon abgetretten worden sind, verglichen. Nächst diesem haben zugleich Se. Kays. Majestät einige durch den Tod des letzten Churfürsten erledigte und dem Reich heimgefallene Subfeuda Imperii eingezogen, mit dem Kays. und Reichs-Obereigenthum wieder consolidiret und dieserhalb folgendes Edict publiciret:

Kayserl. Manifest.

Wir Joseph II. von Gottes Gnaden, Erwählter Röm. Kayser rc.

Entbieten und thun kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Churfürsten in Bayern Maximilian Joseph Liebden in Derselben Herzoglich-Bayerischen Linie männlichen Stammes allein besessene und besonders von Kaysern erlangten Reichslehen, nemlich die Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Wolfstein, Grafschaft Haag, Grafschaft Halß, Grafschaft Schwabeck; die Herrschaft Hohenwaldeck, die Herrschaft Hohenschwangau; sodann die Reichs-lehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichs-Lehen in der Obern Pfalz, die Degenbergische Reichs-Lehen im Gericht Degenberg, die Scharfsteinische Reichs-Lehen, die Reichs-lehenbare Blutbanne zu Rotheneck, Eisenhaußen, Mattsies, in der Stadt und

Pflege Schwäbischwörth, sammt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdißen und Wardingen, Uns als Röm. Kayser und Obristen Reichs-Lehenherrn von des H. R. R. wegen auf den Fall, wo des gedachten Churfürsten Liebden ohne männliche Leibes-Erben nunmehro verstorben, eröffnet, und Unserm R. Reichs-Eigenthum anfällig worden, Uns nach Anordnung Unserer Königl. Wahl-Capitulation und des Reichs Rechten zustehet und obliegt, sothane erledigte Reichs-Lehen einzuziehen, daß Wir daher nach obberührtem Absterben die auf sothane Reichs-Lehen, vermög deren Lehen-Briefen, Gesetzen und Herkommen, haftende Gerechtsame und Nutzungen in ununterbrochener Uebung und Erhaltung fortsetzen und alles dessen richtiger Anordnung und Besorgung aus Kays. Machtvollkommenheit in Unseren Kays. Oberstlehenherrn-Nahmen, den Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern wirklichen Kayserlichen Geheimen Rath und des Reichs lieben Getreuen, Adam Franz des H. R. R. Grafen von Hartig, als Unsern hiezu verordneten

ten Kayserlichen Commissario die Gewalt und Vollmacht gegeben haben: Als ist Unser Kayserl. ernstlicher Befehl und gnädigster Wille hiermit, daß ihr all und jede obbesagte Unterthanen und Einwohner in gedacht Uns und dem Reich heimgefallenen und zuständigen Reichslehenbaren Landen und Gütern Uns als Röm. Kayser und Obersten Reichs-Lehenherrn, als euren rechtmäßigen Herrn von des Reichs-wegen nach dem Sinn und Vorschrift obgemeldter Reichssatzungen geziemend erkennet, in solchergestalt Uns vermittelst gedacht Unsers Kayserl. Commissärius Grafen von Hartig, Eid, Pflicht und Huldigung leistet, treu und gehorsam seyd; Diese Unsere jetzige auch künftige von Uns oder durch Unsern Gevollmächtigten Grafen von Hartig zugehende Befehle und Verordnungen genauest erfüllet; fort alles dasjenige beobachtet, was getreuen Unterthanen gegen Uns als Kayser und eure rechtmäßige Obrigkeit zu thun oblieget, euch daran von Niemand, wer es auch sey, abhalten lasset, da ansonsten Wir alles widrige Benehmen

denen Uns als Kayser und Oberst-Lehens-Herrn von des Reichs-wegen von euch schuldigen Pflichten zuwiderlautend ansehen, und nach rechtlicher Erforderniß strecklich ahnden, so wie Wir dagegen euch in eurem Vermögen und Gütern mit unserm Kayserl. Reichsgesetzlichen Schutz kräftig handhaben werden.

Gleichwie Wir aber hierunter ein anderes nicht in Absicht führen, als lediglich demjenigen derer erledigten Reichs-Lehen halber das streckliche Genüge zu leisten, wozu Wir durch obberührte Reichs-Satzungen verbunden sind: Also sind Wir auch allen und jeden, welche in denen vom gedachten Churfürsten verlassenen oberwähnten erledigten Reichslehenbaren auf andere Lehen-Herren darunter beweißlich begriffene lehenbare Stücke, Länder und Güter auf eigentliche oder sonstige rechtliche Weise etwa rechtmäßig befindende Ansprüche haben mögen, und solche in gesetzlichen Weg Rechtens erforder-

lich

lich darlegen, die genügliche Gerechtigkeit mit Unseren Kayserl. Obristlehenherrlichen und Obristrichterlichen Amt stracklich angedeihen zu lassen bereitwillig.

Wir gebieten sonach hiebey auch ferner allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlich, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern, und des H. R. R. Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand und Wesen die sind, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß selbe obgedachter Unserer zum Behulf der Kayserlichen Reichslehenbaren Gerechtsamen erlassener Oberstlehenherrlicher Verordnung gleichmäßig, soviel an ihnen liegt, geleben, und dagegen unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen, vielmehr nach Vorschrift

der

der Reichssatzungen zu derselben Handhabung und dadurch zur Erhaltung Ruhe und Friedens sich willig und bereit erweisen.

Daran geschieht, was Unser und des gesammten Reichs Bestes erheischet, und darnach Unsere Kayserliche ernstliche Willens-Meynung gerichtet ist. Geben zu Wien, den 16ten Jan. 1778. Unsers Reichs im 14ten Jahr

JOSEPH.

Ut. R. Fürst Colloredo.

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

Franz Georg von Leykamp.

* * * * *
* * * *

Nachdem dieses also geschehen war, hatte sich des Königs in Preußen Majestät solchem allen, was wegen derer Bayerischen Lande Vergleichs- und Reichsgesetzmäßig vorgenommen worden ist, als Churfürst von Brandenburg widersetzet, das Vorgegangene für sich für null und nichtig erkläret, unter dem Vorgeben, daß Se. Kayserl. Majestät, welche vermeintlich nur für das vornehmste Glied im Reich anzusehen wären, viele Theile von Bayern wider den 11ten artic. seiner Wahl-Capitulation für eröffnete Reichs-Lehen erkläret hätten, sohin in Gemäsheit dessen bedrohend anverlanget, daß die Bayerische Successions-Sache wieder in den vorigen Stand, als sie bey Absterben des letzten Churfürsten war, gesetzet, sonach die wegen Oesterreich und Böhmen in Besitz genommene und abgetrettene Lande, wie auch die eingezogene Reichs-Lehen wieder zuruck gegeben werden sollten.

Weil

Weil nun aber auf keine Weise möglich war, solchen vorschriftlichen Antrag schlechterdings zu bewilligen und dem geäusserten Begehren die abverlangte Folge zu leisten; so war von Seiten Preußen auch schon alles in der Bereitschaft, die vorgesetzte Absichten mit Gewalt durchzusetzen. Zu dem Ende hatte dahero der König in Preußen mit Hülfe des Churfürstens von Sachsen im Monat Junio 1778. mit 2. Armeen in die Böhmische und Schlesische Lande einen feindlichen Einfall gethan und wider Oesterreich eine Zeitlang incerto marte Krieg geführet. Alldieweilen aber die gottselige und von Gott geliebte Monarchin, der K. K. Majestät an dem Kriegen und Blutvergiessen einen grossen Mißfallen hegen und deshalb auch nicht zugelassen haben, daß mit ihrer Haupt-Armee gegen den Feind wäre vorgerucket worden: So haben Dieselben ihr Recht lieber fahren lassen und den meisten Theil derer erworbenen Bayerischen Lande wieder zuruck geben, als mit dem Blut unzehlig vieler Menschen erhal-

halten wollen. Es hatte dahero dieser Krieg nur ein Jahr lang gedauert, und hernach wurde durch Vermittelung Frankreichs und Rußlandes zu Teschen am 13. May 1779. wiederum ein Friedens- und Aussöhnungs-Tractat geschlossen.

In diesem Tractat sind auch die heimgefallenen Reichs-Lehen zu einen Gegenstand gemacht und es ist dieserhalb in dessen 13ten art. verabredet worden: Daß beyde schließende Theile nebst dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und dem Herrn Herzoge zu Zweybrücken Ihro Majestät den Kayser und das Reich ersuchen wollen, daß Sie Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Haus die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen auf dem Fuß, wie solche der verstorbene Churfürst in Bayern besessen hat, hinwiederum conferiren und verleihen mögen. Auch wollen sich der K. K.

Ma-

Majestät verwenden, damit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die freye Verwaltung gedachter Lehen sogleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Friedens-Tractats übergeben werde.

Hierauf haben auch der K. K. Majestät in der zwischen Ihro und dem Churfürsten zu Pfalz eod. die errichteten Convention, sothanes Ansuchen an den Kayser und das Reich ergehen zu lassen, in deren 3ten art. versprochen.

In Gemäsheit dieser eingegangenen Friedens-Articul sind demnach Ihro Röm. Kayserliche Majestät sowohl von der K. K. Majestät als dem König in Preussen, wie auch von dem Churfürsten in der Pfalz und dem Herzogen zu Zweybrücken ersuchet worden, es dahin einzuleiten, damit die ermeldte vacante Reichs-Lehen dem gesammten Pfälzischen Haus aufs neue verlie-

liehen werden mögten. Wie solches die nachfolgende Schreiben des mehrern zu erkennen geben, und zwar

1.) Von der K. K. Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser, Freundlich geliebter Herr Bruder und Sohn!

Da nach dem Innhalt des 11ten Articuls des zu Teschen den 13ten May unterzeichneten Friedens-Tractats die Uebereinkunft getroffen worden, daß Ich in Vereinigung mit des Königs in Preußen Majestät, dem Herrn Churfürsten von Pfalz und Herzogen von Zweybrücken die Röm. Kays. Majestät und das Reich ersuchen solle, womit dem Herrn Churfürsten von Pfalz sowohl für Dero Person als auch für das ganze Pfälzische

Haus die in Bayern und in Schwaben gelegene Reichs-Lehen in der Gestalt, wie selbe der verstorbene Herr Churfürst von Bayern besessen hat, wiederum verliehen werden möchten. So ermangle ich zu Folge dessen nicht, Eu. Majestät und Liebden hiermit zu ersuchen, das Reichsverfassungsmäßige einzuleiten, damit der Herr Churfürst von der Pfalz zum Besitz dieser Lehen gelange, welche der verstorbene Herr Churfürst von Bayern von des Kaysers und Reichs wegen inne gehabt hat. Ich solle nicht zweifeln, daß Eu. Majestät und Liebden diesem gemeinsamen Ersuchen zu willfahren geneigt seyn werden, die ich übrigens Eu. Majestät mit Freundschwesterlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan verbleibe. Wien, den 2ten Aug. 1779.

Eu. Majestät

Gutwillige Freundin, Schwester und getreue Mutter,
Maria Theresia.

2.) Von des Königs in Preußen Majestät.

Durchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser,

Besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Bruder!

Da in dem 13ten Articul des den 13ten May dieses Jahrs zu Teschen geschlossenen Friedens-Tractats die Vereinigung getroffen worden, daß Ich mit der verwittibten K. K. von Ungarn und Böhmen Majest., dem Herrn Churfürsten zu Pfalz und dem Herrn Herzoge zu Pfalz-Zweybrücken die Röm. Kays. Majestät und das Reich ersuchen wollte, um dem Herrn Churfürsten zu Pfalz sowohl für Dero Person als auch dem ganzen Pfälzischen Haus die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen auf dem Fuß, wie solche der verstorbene Churfürst von Bayern besessen,

hinwiederum zu conferiren und zu verleihen, so habe ich solchem zu Folge theils dieses Gesuch an Eu. Kayserl. Majestät gelangen lassen, theils auch Höchstdieselben ersuchen wollen, solches an das versammelte Reich zu bringen und das Weitere Reichsverfassungsmäßig einzuleiten, und zu befördern, damit obgedachte Reichs-Lehen dem gesammten Pfälzischen Hause, so wie sie der verstorbene Churfürst von Bayern besessen, wieder verliehen werden. Ich zweifle nicht, daß Eu. Majestät diesem von Höchstderoselben schon zum Voraus genehmigten Verlangen gerne Statt geben werden, und ich verbleibe mit größter Freundschaft und Hochachtung

Berlin, den 21. Jul. 1779.

Eu. Kayserl. Majestät

Freundwilliger Vetter
und Bruder
Friedrich.

An des Röm. Kaysers
Majest.

Finkenstein. E. F. v. Herzberg.

3.)

3.) Von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser,

Eu. Kays. Majestät sind meine ganz unterthänigste Dienste in allen Gelegenheiten jederzeit bereits zuvor.

Allergnädigster Herr, und Herr Vetter!

Eu. Kays. Majestät haben zwar diejenige Reichs-Lehen, welche nur der Wilhelmin. Linie meines Churhauses verliehen waren, nach deren nunmehrigen Erlöschung, durch den Grafen von Hartig in den Besitz nehmen lassen. Es ist aber Reichskündig und in den Lehen-Briefen mit mehrern ausgedruckt, was Gestalten die Verleihung lediglich propter be-

bene merita, sohin aus einer solchen Ursache geschehen sey, welche auch mich und das gesammte daran theilnehmende Churhaus um so mehr angehet, als noch die sonderbare Verdienste darzu kommen, welche sowohl ich, als meine Vorfahrer von der Rudolph. Linie bey Eu. Kayserl. Majestät und dem H. Röm. Reich in der nemlichen Maße wie die von der Wilhelmin. Linie erworben zu haben glauben. Es tritt denen noch der beträchtliche Umstand bey, daß ermeldte Reichs-Lehen mit meinen übrigen Landen circa jura territorialia und sonst dergestalt vermenget sind, daß eine vollkommene Auseinandersetzung unendlicher Schwierigkeit unterworfen seyn würde. Wo beynebens das Hohenwaldeckische Lehen, vermöge des an. 1559. getroffenen und an. 1565. hierauf vom Kayser Maximilian bestättigten Vergleichs nach Abgang des Maximilianischen Manns-Stammes mit dem hiesigen Land und Haupt-Lehen ohnehin schon lange wiederum unirt ist. Aus diesen und mehr andern Ursachen, mit deren weitläuftiger Anführung Eu. Kayserl. Majestät ich

nicht

nicht belästigen will, schmeichle mir mit der tröstlichen Hoffnung, Allerhöchstdieselbe werden hierauf gnädigst zu reflectiren, sohin mir und meinem Churhause sothane Reichs-Lehen noch ferner beyzubehalten, huldreichst geruhen. Die Allerhöchste Gnade werde ich sammt meinem ganzen Hause mit verdoppelten Diensten zu demeriren und mit tiefstem Danke zu verehren niemalen ermangeln. Wobeynebens Eu. Kays. Majestät zu fernern beharrlichen Kayserlichen Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehle.

München, den 29. Jan. 1778.

Eu. Kayserl. Majestät

Unterthänigst getreuester Churfürst
und Vetter

Carl Theodor. mppr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser,

Eu. Kayserl. Majestät sind meine ganz unterthänigste Dienste in allen Gelegenheiten jederzeit bereits zuvor.

Allergnädigster Herr, und Herr Vetter!

Eu. Kayserl. Majestät habe ich allschon im letzt verstrichenen Jahre allerunterthänigst belanget, daß die nach Erlöschung der Wilhelminischen Linie durch den Grafen von Hartig Autoritate Caesarea occupirte Reichs-Lehen mit Einschluß der Mindelheimischen mir und meinem gesammten Hause um so mehr wiederum allergnädigst verliehen werden möchten, als die Rudolphische Linie an den bene meritis Theil nimmt, sondern auch durch ihre selbsteigene bey Eu. Kayserl. Majestät in dem H. Röm. Reich erworbene Verdienste vermehret zu haben glaubet. Ich wiederhole dem-

demnach mit allergnädigster Erlaubniß meine vorige Bitte nochmals dahin, daß Eu. Kays. Majestät bey dem Chur = und Fürstlichen Collegio, in so weit die Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung desselben hiezu erforderlich ist, die Einleitung zu machen, indessen aber die einstweilige nutznießliche Administration dieser Lehen bis zu demnächstig förmlicher Kayserl. Belehnung mir zu übertragen allergnädigst geruhen möchten. Diese allerhöchste Kayserl. Gnade werde ich sammt meinem gesammten Hause mit verdoppelten Diensten zu demeriren, und mit tiefstem Danke zu verehren niemalen ermangeln. Wobeynebens Eu. Kays. Majestät zu ferneren beharrlichen Kayserl. Hulden und Gnaden mich allerunterthänigst empfehle. München, den 19ten May 1779.

Eu. Kayserl. Majestät

Unterthänigst getreuester Churfürst
und Vetter
Carl Theodor. mppr.

4.) Von dem Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken.

* * * * * * * * * *

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Kayser und Herr!

In dem 13ten art. des zwischen Ihro Majest. der K. K. und des Königs von Preußen Majest. am 13ten May dieses Jahrs zu Teschen geschlossenen Friedens = Tractats ist die verbindliche Verabredung getroffen worden, daß Allerhöchst besagt Ihro K. K. Majestät sich mit des Königs von Preußen Majestät, ingleichen mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden, und mir bey Eu. Kayserl. Majestät und dem

Reich gemeinschaftlich verwenden und Solche ersuchen wollen, daß Sie nur besagtem Herrn Churfürsten Gnaden und Liebden, sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen, auf den Fuß, wie solche des verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden besessen, hinwiederum conferiren und verleihen mögen. Eu. Kayserl. Majestät flehe ich daher allerunterthänigst an, daß Allerhöchstdieselbe des Herrn Churfürsten zu Pfalz Gnaden und Liebden für Sich selbsten und das ganze Pfälzische Haus vorerwähnte theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen auf den Fuß, wie solche des verstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern Liebden besessen, hinwiederum allergnädigst conferiren mögen. Eu. Kayserl. Majestät lassen mir und meinem Fürstlichen Hause hiedurch besondere Kayserl. Gnade zugehen, welche ich mit allerunterthänigster Treue zu verdienen und damit Eu. Kayserl. Gnade mich immer würdiger zu machen mich jederzeit äusserst

be-

bestreben werde. Zu deren ohnunterbrochener Beybehaltung ich mich in tiefster Erniedrigung empfehle und in submissestem Respect verharre

Eu. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigst-treugehorsamster Fürst
und Diener

Carls Pfalzgraf.

Auf

* * * * * * * * * *

Auf diese an Ihro Kayserl. Majestät ergangene Ansuchungs-Schreiben ist nachhero folgendes Kayserl. Commißions-Decret an die beyden höhern Reichs-Collegia zu Regensburg erlassen worden:

Von der Röm. Kayserl. Majestät Joseph des Andern, unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Versammlung Gevollmächtigte Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commissarius: Herr Carl Anselm, des H. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc.

Las-

Lassen des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, allhier anwesend vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hiedurch unverhalten:

Se. Röm. Kays. Majestät sey von der verwittibten Kayserin Königin zu Ungarn und Böheim Apostol. Majestät auch von des Königs in Preußen Majestät mit den vom 2ten dieses und 21sten des vorigen Monats erhaltenen sub Lit. A. et B. angefügten Schreiben das geziemende Ansuchen geschehen, die durch den Todesfall weyland Herrn Churfürsten Maxim. Joseph in Bayern Sr. Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich erledigte, vermöge sub Lit. C. anliegender unterm 16. Jenner v. J. erlassenen Kayserl. Patenten, Reichs-Gesetz- und Herkommensmäßig eingezogene verschiedene Reichs-Lehen hinwieder des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. sowohl für Dero Person, als auch

dem

dem ganzen Pfälzischen Hause auf dem Fuß, wie solche gedachter verstorbener Churfürst besessen, zu verleihen, auch solches bey dem Reich zur Reichsverfassungsmäßigen Einleitung zu befördern. Allerhöchstgedachte Se. Röm. Kayserl. Majestät wären sodann auch von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und von des Herrn Pfalzgrafen Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht mit dem sub Lit. D. et E. angebogenen Schreiben vom 19. May und 25. Jul. laufenden Jahrs um Verleihung sothaner Reichs-Lehen mit dem jetzt auch eröffneten Mindelheimischen Reichs-Lehen um Allerhöchste Einleitung bey denen Chur- und Fürstlichen Collegien in so weit die Wahlcapitulationsmäßige Einwilligung hiezu erfoderlich, geziemendest gebetten worden.

Es wollten daher Se. Röm. Kayserl. Majestät ein so anderes den beyden höhern Churfürstl. und Fürstl. Reichs-Collegien hiemit gnädigst vorlegen lassen, damit an Allerhöchst Sie von selben, in so weit dazu

deren Einwilligung nach Gesetzen und Herkommen erforderlich, ein allergehorsamstes Gutachten erstattet werde, wornach von Sr. Röm. Kayserl. Majestät wegen sothaner gebettenen Reichslehen-Verleihung Allerhöchst Ihro deßfalls zustehende Entschliessung und die weitere behörige Reichsobristlehenherrliche Verfügung eintretten würde, womit des Höchstansehnl. Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden den bey der allgemeinen Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten mit freundlichen und geneigten Willen wohl zugethan verbleiben.

Regensburg den 8. Aug. 1779.

Es entstehet dannenhero die Frage: Ob die für den Kayser und das Reich durch das Absterben des letzten Churfürsten in Bayern erledigte und solchergestalt ad patrimonium Imperii eingezogene Reichs-Lehen salvo jure Imperatoris salvaque Constitutione Imperii wiederum von neuem verliehen werden können?

Es scheinet nun zwar, daß solches deßwegen gar wohl geschehen könne, alldieweilen

1.) In dem zu Teschen geschlossenen Friedens- oder Aussöhnungs-Tractat art. 13. ausdrücklich stipulirt worden ist, daß sich die schließenden Mächte dahin verwenden sollen, damit sotha-

ne Reichs-Lehen dem Churfürsten in der Pfalz wiederum conferirt und ihme derselben Verwaltung sogleich nach erfolgter Ratification des Friedens übergeben werden solle. Auch

2.) Se. Kayserl. Majestät diesen Frieden als Mitregent und Erbe derer Staaten Ihro K. K. Majestät unter dem 16. May 1779. dergestalt förmlich beygetretten sind, daß Allerhöchstdieselben denen darinnen enthaltenen Articuln zuwider nichts vornehmen, noch gestatten wollen, wodurch selbigen von andern einige Hindernisse im Weg geleget werden mögen, vielmehr selbige getreulich erfüllen wollen. Dann

3.) Ist der besagte Friede von denen vermittelenden Mächten seinem ganzen Inhalt nach in bester Form an eben dem 13. May 1779. guarantiret worden.

4.) Wird Sr. Kayserl. Majestät in Dero Wahlcapitul art. 11. §. 10. die Verleihung derer heimgefallenen Reichs-Lehen mit Vorwissen und Consens derer Reichs-Collegien ausdrücklich zugelassen. Endlich

5.) Haben in Gemäsheit dessen Se. Kayserl. Majestät durch ein Kayserl. Commissions-Decret vom 8. Aug. 1779. die angesuchte Verleihung sothaner vacanten Reichs-Lehen dem Reichs-Collegio auf dem Reichstag zu Regenspurg vorlegen und derselben Gutachten hierüber abfordern lassen, woraus also zu schliessen, daß die ermeldte Verleihung geschehen könne und möge.

6.) Diesem könnte noch beygefüget werden, daß da die stipulirte Verwendung cum effectu anzunehmen, sonach die Verleihung als eine Condition des Frie-

dens anzusehen sey, Sr. Königl. Majestät in Preußen Unwillen erreget würde, wofern dessen Ansuchen nicht willfahret werden sollte.

Alleine diese angeführte Ursachen scheinen von keiner Erheblichkeit zu seyn, anerwogen

ad 1.) Der zu Teschen geschlossene Friede dem K. und Reich, woran beyde keinen Theil genommen, nicht präjudiciren kann, einfolglich zu deren Nachtheil nichts hat verabredet werden können. Daher sind auch der K. K. Majestät zu mehr nicht als zu einer Verwendung bey dem Kayser und Reich verbindlich gemacht worden, und diese Verbindlichkeit haben Allerhöchstdieselben durch das an Kayserl. Majestät erlassene Ansuchungs-Schreiben erfüllet.

ad 2.)

ad 2.) Da Se. Kayserl. Majestät eine doppelte Person, nemlich einen Mitregenten und Erben derer K. K. Staaten und einen Röm. Kayser vorstellen und nur allein in Qualität des erstern dem Frieden beygetretten sind, und haben beytretten können und wollen, so haben Sie auch durch diesen Beytritt mehr nicht anerkannt und zugesaget, als was ohne Abbruch der Kayserl. Gerechtsamen und Obliegenheiten hat geschehen können; nemlich daß Dieselben nur allein in der ersten Qualität und was dahin zu referiren ist, nichts dem Frieden zuwider vornehmen oder geschehen lassen wollen; ohne daß daraus denen Kayserl. Gerechtsamen oder Verbindlichkeiten etwas Nachtheiliges zuwachsen solle. Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, da hernach Ihro Kayserl. Majestät dieses Beytritts ohngeachtet die angesuchte Verleihung denen

Reichs = Collegien zur Berathschlagung und erst erfolgenden Kayserl. Entschliessung vorgeleget haben.

ad 3.) Die Guarantie der Friedens = Vermitteler ist nicht weiter zu extendiren als auf die in denen Articuln enthaltene Verwendung, welche von der K. K. Majestät vollzogen worden ist. Dahingegen können sich selbige so wenig in die Reichsverfassung einmischen, als wenig es von dem Kayser und Reich zugelassen werden kann, wofern nicht das Pohlnische Schicksal ebenmäßig über sie ergehen solle.

ad 4.) Diese Zulassung ist in denen Wahl-Capitulationen eine exceptio à regula: Regulariter aber sollen von denen Zeiten Carol. V. an die erledigte Reichs = Lehen ad patrimonium

Im-

Imperii und zum Unterhalt derer Röm. Kayser und des Röm. Reichs beybehalten werden. Dann wofern eine, mit Consens derer Reichs-Collegien, dem Kayser freygelassene Verleihung pro regula angenommen werden sollte, so würde der Nachsatz in dem folgenden §pho überflüßig, unnöthig und ganz vergeblich beygefüget worden seyn, immassen es ohnehin keinem Zweifel unterworfen ist, daß, wann Kayserl. Majestät keine neue Verleihung vornehmen, oder die Reichs-Collegia nicht darein consentiren wollen, die heimgefallene Reichs-Lehen nothwendig in patrimonio Imperii verbleiben. Einfolglich kann eine neue Verleihung per modum exceptionis nur in dem Fall geschehen, wann Ihro Kayserl. Majestät hierzu wichtige und zur gemeinen Wohlfarth des Reichs gereichende Ursachen haben und solche von denen Reichs-

Collegiis approbiret und für gut befunden worden sind. Hiernächst kann auch eine neue Verleihung anderergestalt nicht Statt finden, als wann Kayserl. Majestät aus eigener Einsicht und durch ein freymüthiges Gutfinden darzu bewogen und nicht von andern dictatorio modo darzu angewiesen, oder aber solchergestalt quasi necessitirt werden wollen, als wann sothane Verleihung für jemand von Reichswegen oder sonsten nothwendig geschehen müsse.

ad 5.) Wann Se. Kayserl. Majestät dem an Dieselbe ergangenen Ansuchen haben Platz gegeben und denen Reichs-Collegien zu einem abzufassenden Gutachten vorlegen lassen, so folget daraus noch keinesweges, daß Allerhöchstdieselben dadurch anerkennen, daß eine neue Verleihung zuläßig

und

und erlaubt sey. Jnmassen in rebus justitiae et gratiae das Ansuchen derer Partheyen zwar allezeit angenommen wird, dannoch aber daraus niemalen erfolget, daß ihr petitum andurch für rechtmäßig angesehen werde, sondern solches muß nach geschehener Untersuchung erst die darüber zu ertheilende Resolution zu erkennen geben. Deshalb haben sich auch Jhro Kayserl. Majestät Dero Allerhöchste Entschließung hierüber vorbehalten, das Reichs-Gutachten mag ausfallen wie es wolle, quia semper conditio prohibentis potior est.

ad 6.) Gleichwie sich diese ratio dubitandi nur allein auf respectum personalem beziehet und in jure nicht gegründet ist, also findet selbige auch nicht einmal in facto ihre erforderliche Gewißheit; angesehen ein jeder

Churfürst des Reichs, und besonders Ihro Königl. Majestät in Preußen eine in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen gegründete praesumtionem juris et de jure für sich haben, daß selbige für allen Dingen und zu allen Zeiten die gemeine Wohlfahrt des Reichs eines jeden Privat-Interesse vorziehen, wornach die unumgängliche Folge entstehet, daß Se. Königl. Majestät in Preußen, um nur dem Ansuchen und Verlangen des Pfälzischen Hauses ein Genüge zu leisten, in einem Articul des Friedens die Verwendung derer contrahirenden Theile haben beyfügen lassen.

Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, indem auch sothane Gesinnung zugleich durch das Königl. Preußische Ersuchungs-Schreiben vom 21. Jul. 1779. gar deutlich an den Tag geleget wird, welches

an die Röm. Kayserl. Majestät nicht in der Form eines Churfürstlichen Schreibens, sondern allein in der Qualität eines souverainen Monarchen, ohne alle Absicht auf einige Unterwürfigkeit, abgefasset ist, und anmit zu erkennen giebet, daß die Königl. Preußische Verwendung nur ausserhalb der Verbindung mit dem Reich, und anderergestalt nicht, in effectu Statt finden könne.

Es ist demnach hieraus vielmehr abzunehmen, daß Se. Königl. Majestät in Preußen als Churfürst von Brandenburg und Besitzer so vieler mit dem teutschen Reich vereinigter Provinzen lieber sehen werden, wann die eingezogene Reichs-Lehen in patrimonio Imperii verbleiben.

Nach-

Nachdem nun solchergestalt die angeführte Schein-Gründe wegen ihrer Unerheblichkeit in keine Consideration kommen können; also sind hingegen diejenige rationes von einer grössern und zugleich entscheidendern Wichtigkeit, welche darthun, daß eine neue Verleihung derer eingezogenen Reichs-Lehen salvo statu Imperii keine Statt finden könne. Anerwogen

1.) In denen Reichs Fundamental-Gesetzen ausdrücklich verordnet worden ist, daß die erledigte Reichs-Lehen von Kayserl. Majestät beybehalten und dem Reich incorporirt werden sollen.

Diese Reichsgesetzliche Verordnung hat zu Kaysers Caroli V. Zeiten mit der Wahl-Capitulation den Anfang genommen und ist hernach denen folgenden Kayserl. Capitulationen unun-

ter-

terbrochen einverleibet und in der neuerlichen mit diesen Worten wiederholet worden:

„Wann auch inskünftig Lehen dem „Reich durch Todesfälle oder Ver„würkung eröffnet und lediglich heim„fallen werden, so etwas merkliches „ertragen: als Churfürstenthümer, „Fürstenthümer, Graf- und Herr„schaften, Städte, und dergleichen, „die sollen und wollen Wir, die „Churfürstenthümer ohne des Chur„fürstl. Collegii, die Fürstenthümer, „Graf- und Herrschaften, Städte „und dergleichen aber, ohne deren „Churfürstlicher, Fürstlicher, auch, „wann es nemlich eine Reichs-Stadt „betreffen thut, Städtischer Collegio„rum Vorwissen und Consens ferner „niemanden leihen, auch niemand ei„nige Expectanz oder Anwartung dar„auf geben, sondern zu Unterhaltung „des Reichs, Unser und Unserer nach-

„ kommender Königen und Kaysern be-
„ halten, einziehen und incorporiren.“

Capit. Car. V. art. 24.
Ferd. II. art. 28.
Joseph. I. art. 29.
Car. VI. art. 11.
Car. VII. art. 11. §. 10. 11.
Francis. I. art. 11.
Joseph. II. art. 11. §. 10. 11.

Vermöge dessen sollen inskünftige die erledigte Reichs-Lehen regulariter zur Unterhaltung des Kaysers und Reichs beybehalten, auch ausserdem ohne Consens derer Reichs-Collegien nicht weiter verliehen werden. Daß aber die Einziehung und Beybehaltung derselben zur Regel gehöre, ist schon oben ad n. 4. derer rat. dub. angezeigt worden, worzu noch kommt, daß anderergestalt, wann die Beybehaltung zur Exception gemachet werden sollte, dar-

aus folgen würde, daß die Unterhaltung des Kaysers und des Reichs nur als eine Ausnahm von der Regel anzusehen, mithin daran nicht so viel als an einer weitern Verleihung gelegen wäre, solchergestalt aber das bonum publicum totius Imperii dem bono privato alicujus membri nachgesetzet werden müße: welches aber mit dem höchsten Reichs-Grundgesetz, so in salute publica totius Imperii beruhet, nicht vereinbarlich, mithin der Verstand so zu nehmen ist, ne inde oriatur hoc absurdum. Wannenhero also kein Zweifel ist, daß nach dem ausdrücklichen Innhalt der Kayserlichen Wahlcapit. die erledigte Reichs-Lehen regulariter in patrimonio Imperii beybehalten und nicht wieder verliehen werden sollen.

2.) Es sind die Bayerischen Reichs-Lehen, vermöge des unter den 16. Jan. 1778. erlassenen Kayserl. Patents

tents allbereits zu dem Kayserl. Reichs-Eigenthum eingezogen, dem Kays. und Reichspatrimonio incorporirt und derselben Unterthanen in die unmittelbare Kayserl. Reichs-Pflicht genommen worden; einfolglich hat der Kayser und das gesammte Reich in corpore daran ein völliges jus quaesitum erlanget, welches nicht wieder entzogen werden kann.

3.) Besagtes Patent ist mit dem Kays. an alle Stände und übrige mittelbare Kayserl. und Reichs-Unterthanen gerichteten Gebot begleitet worden, daß niemand derselben gegen diese Incorporirung unter keinerley Gestalt einige Hinderniß legen solle; einfolglich kann dieses Kayserl. Gebot durch eine neuerliche Verleihung salvo statu Imperii nicht wieder unkräftig gemacht, noch in hujus praejudicium annulliret werden.

4.) Die bisherige Mediat-Unterthanen sothaner Bayerischen Lehen haben sogleich nach dem Tod des letztverstorbenen Churfürsten von Bayern ein in denen Reichs-Gesetzen gegründetes Recht zur Reichs-Immediatät erlanget, und sind hernach von Kayserl. Majestät durch die vollzogene Einziehung sothaner Reichs-Lehen in die wirkliche Possession solches Rechts gesetzet worden. Weilen nun aber die Reichs-Immediatät ein bonum inaestimabile ist, welches wegen seiner unzehligen und ungemeinen Vortheile, die sich auf Leib, Leben, Freyheit, Ehre, Haab und Güter in der reichsten Maaße erstrecken, nicht gewürdiget werden kann; so kann ihnen selbige um so weniger Widerwillen und ohne Verschulden, absque evidenti injuria wieder genommen werden. Quoniam nemini jus suum quaesitum auferri potest. Welcher allgemeine und unverbrüchliche Rechts-Grund

so weit zu extendiren ist, daß wann sich auch eine Gemeinde ihres habenden juris quaesiti circa bona communia freywillig wieder begeben wollte, hierinnen nicht majora, sondern unanimia vota zu regardiren und zur vollkommenen Gültigkeit solcher renunciation erforderlich seyn müssen.

5.) Insonderheit kommt bey gegenwärtiger Absicht in Betrachtung, daß das teutsche Reich den Röm. Kayser zu seinem Oberhaupt, welches über selbiges das Regiment führe und das darzu erforderliche Vermögen besitze, dergestalt absolut nöthig habe, daß es ohne selbigen auf keine Weise bestehen könne. Diese Nothwendigkeit leget sich am Tage,

1.) Bey dem gesammten teutschen Reich in suo corpore, damit darinnen das allgemeine Reichs- Justiz- und Poli-

licey = auch Religions = und Vertheidigungs = Wesen gehandhabet, gegen innerliche und auswärtige Stöhrer, Empörer, Gewaltthäter und Feinde beschützet und in seiner Verfassung erhalten werde.

2.) Bey denen sämmtlichen Reichs = Ständen insbesondere, damit selbige insgesammt bey ihren erworbenen Gerechtsamen, Würden und Freyheiten erhalten, die unter ihnen entstehende Irrungen und Streitigkeiten Obristrichterlich geschlichtet und entschieden, keiner von dem andern vergewaltiget, verdränget, beleidiget, noch sonsten an seinen Rechten geschmälert oder in Schaden gesetzt werde, sondern der Schwache wie der Starke bey seinem Stand und Wesen verbleiben möge.

3.) Bey dem ganzen teutschen Volk überhaupt und allen mittelbaren Reichs-Unterthanen, damit selbige ihre Nahrung, Handel und Gewerb ungehindert treiben, bey ihrer angebohrnen Freyheit, auch Rechten und Gerechtigkeiten erhalten, an Leib, Leben, Ehre, Haab und Gütern durch eine Allerhöchste Reichs-Obristrichterliche Justiz-Verwaltuug wider Unrecht geschützet werden, auch für die Einfälle und Verheerungen auswärtiger Feinde desto mehr gesichert seyn, nicht weniger gegen die Gewalt, Unrecht und Unterdrückungen ihrer vorgesetzten Obrigkeiten bey Kayserl. Majestät eine Zuflucht, Schutz und Schirm finden mögen.

In Betrachtung dessen kann ein jedes mittelbares und unmittelbares Reichs-Mitglied leicht einsehen, daß das Kayserl. Reichsoberhauptl. Regiment zu

seiner und seiner Nachkommen Sicherheit und Erhaltung, mit dem zur Beförderung und Erreichung des obgesetzten Endzwecks erforderlichen Vermögen, unumgänglich nothwendig sey. Es beruhet aber solches zur Verwaltung des Kayserl. Regiments in dem teutschen Reich, erforderliche Vermögen theils in der hinlänglichen Gewalt, und theils in denen zu derselben Ausübung gehörigen Kosten. Was das erste anbelanget, so haben dafür diejenige höchste Stände, welche die Kayserl. Wahl-Capitulation verfertigen, fürnemlich, wie auch das ganze Reich Namens und zur Wohlfarth des gesammten Volks mittelst einer unabänderlichen Capitulation zu sorgen. Nur dieses möchte hier mit wenigem zu berühren seyn, daß, wann nach der ungewöhnlichen und mit der hergebrachten Reichs-Verfassung durchaus unvereinbarlichen neuen Lehre, der Röm. Kayser nur für das vornehmste Glied unter

denen teutschen Reichs-Ständen angesehen werden müße, derselbe keine oder wenig mehrere Gewalt als die übrigen Stände haben, einfolglich auch das teutsche Reich in seiner Vereinigung zu erhalten, nicht im Stand seyn könnte. Dann solchergestalt würde er die zu seinem Regiment erforderliche Gewalt nicht besitzen, sonach auch nicht verwehren können, wann so vielerley Stände unter sich selbsten uneins werden, einer den andern verderben, die stärkste die schwächern aufreiben und unter sich bringen möchten. In welchem Fall dannoch zuletzt nur Einer übrig bleiben könnte, welcher sich keine Wahl-Capitulation vorschreiben, noch einige Gesetze und Verbindlichkeiten vorlegen lassen würde.

Es wird demnach zur hinlänglichen Kayserl. Regierung fürnemlich erfordert, daß der Kayser das regierende und befeh-

fehlende Oberhaupt und der Obriste Richter im teutschen Reich sey, und so viel Gewalt besitze, als zur Erhaltung solches Endzwecks hinreichet und vonnöthen ist.

Das andere Stück des Kayserl. Regiments sind die darzu erforderliche Kosten. Dann es gebühret einem Röm. Kayser von dem Reich die Unterhaltung für seine Person, Familie, Leib- und Hof-Bedienten bey dem Kayserl. Hofstaat, Leib- und Residenz-Wache. Sodenn für alle zum Kayserl. Regiment erforderliche Personen, dergleichen sind das Kayserl. Ministerium, der zur Reichs-Justiz bestellte Kayserl. Reichs-Hofrath, die viele Kayserl. Gesandtschaften auf Reichs-Craiß-Deputations-Tägen und an auswärtige Staaten, und mehr andern zu denen von Reichswegen vorzunehmenden Verrichtungen

und Geschäften erforderliche Personen. Dann es wird ein Röm. Kayser in der Wahl-Capitulation zu vielerley Regiments-Geschäften verbindlich gemacht, welche viele besondere Kosten erfordern; immassen die Ausrichtung sothaner Regiments-Geschäfte theils an sich, und theils deßwegen besondere Personen an Commissarien, Deputirten, Dienern und Ausrichtern nöthig hat, weil selbige wegen ihrer mühesamen Weitläuftigkeiten von dem Kayserl. Reichs-Hofrath zum Abbruch derer ordentlichen Verrichtungen nicht besorget werden können. Es gehöret aber dahin sowohl der, dem ganzen Röm. Reich und allen damit vereinigten Personen im geistlichen und weltlichen Stand zu leistende Kayserl. Schutz und Schirm überhaupt, als auch was insbesondere zu dem Ende in der Wahl-Capitul. art. 1. §. 1. art. 2. §. 1. 3. art. 4. §. 7. 13. 14. 18. 19. art. 7. §. 2. 5. art. 8. art. 9.

art. 9. §. 4. art. 10. §. 3. 5. 6. 10. 12. art. 11. §. 16. 17. art. 12. §. 2. 5. art. 14. §. 1. 3. 5. art. 17. §. 3. seq. u. §. 16. art. 19. §. 1. art. 21. §. 8. art. 27. §. 2. 4. versehen worden ist.

Wie nun aber das Röm. Reich weder gemeine Reichs- noch Kayserl. Cammer- und Domainen Güter, mithin keine ordentliche und festgesetzte Einkünfte hat, woraus die zum gemeinen Besten desselben zu verwendende Kayserl. Ausgaben bestritten werden könnten; so hat es dagegen bishero das besondere Glück gehabt, daß die Oesterreichischen Kayser schon viele 100. Jahre aus einer ausnehmenden Großmuth und Liebe gegen das teutsche Reich solche gemeinschaftliche Reichs-Kosten aus ihrem eigenen Vermögen aufgewendet haben.

Wann nun aber das teutsche Reich auf eine gleiche Gesinnung bey allen nachfolgenden Kaysern in Zukunft keine sichere Rechnung machen kann; hieraus aber die Veranlassung erwachsen könnte, daß selbiges ohne Oberhaupt gelassen und auf gleiche Weise, wie es durch die vorigen Kayser und besonders von Car. M. und Ottone I. mit dem Röm. Reich verbunden worden ist, auch eben also durch die nachfolgende wieder ganz oder zum Theil davon abgesondert werden möchte: So erfolget dahero die grosse Nothwendigkeit, daß selbiges mit gemeinschaftlichen Einkünften versehen werde.

6.) Endlich würde solchergestalt, vermöge eines wider die Reichs-Gesetze erregten Kriegs und darauf erfolgten Friedens, eine autoritate Caesarea, praemeditato Consilio et in Confor-

mi-

mitate Legum Imperii vorgenommene Reichsgesetzmäßige öffentliche Handlung für unkräftig gehalten, widerruffen und vernichtet und dadurch zugleich genehmiget werden, daß sogar auch die bereits ausgemachte Streitigkeiten im Reich von neuem erreget, und, ohne dem Kayser und das Reich, auf andere gefällige Weise armata manu ausgemachet werden mögen; womit aber eine ausserordentliche Abänderung derer Reichs-Fundamentalgesetze und des darauf gegründeten Systematis Imperii zu approbiren seyn würde.

Es ist dannenhero denen Rechten nach dafür zu halten, daß die eingezogene Bayerische Reichs-Lehen salvo statu Imperii salvaque rei publicae incolumitate nicht wieder zu verleihen sondern in patrimonio Imperatoris et Imperii allerdings beyzubehalten seyn.

Sol-

Solchemnach wäre dann auch wohl zu vermuthen, daß das gesammte Reich benebst dem Chur- und Hochfürstl. Haus Pfalz, deme ein beträchtlicher Theil derer Bayerischen Lande invita transactione, nec non inconsulto Imperatore et Imperio, sine legali causae cognitione wieder zuruck gegeben worden ist, gleiche Gesinnungen hegen und ihren Privat-Nutzen dem bono publico Imperii nachzusetzen, nicht allein geneigt und bereit, sondern dahingegen vielmehr der gemeinen Reichs-Wohlfarth gemäß zu seyn, unanimiter erachten werden, wann ein jeder Reichs-Stand, auch Besitzer unmittelbarer Reichs-Güter einigen Antheil an Landschaften und Unterthanen freywillig abtretten und zum gemeinen Kayserl. und Reichs-Eigenthum, zu seinem eigenen dauerhaften Besten, wiedmen und bestimmen, und anmit die Herstellung eines

nes gemeinen Kayserl. und Reichs-Patrimonii befördern mögte.

Salus publica suprema lex esto
et rerum publicarum
ultimus

FINIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brenk, Johann Wolfgang,

Rechtliche Untersuchung, Ob die eröffneten und eingezogenen Reichs-Lehen in Bayern salva Constitutione et Incoluminate Imperii wieder verliehen und hierzu die Kayserl. und Reichs-Einwilligungen ertheilt werden mögen?

[S.l.] 1780

Bavar. 2735 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380253-5
VD18 10634630